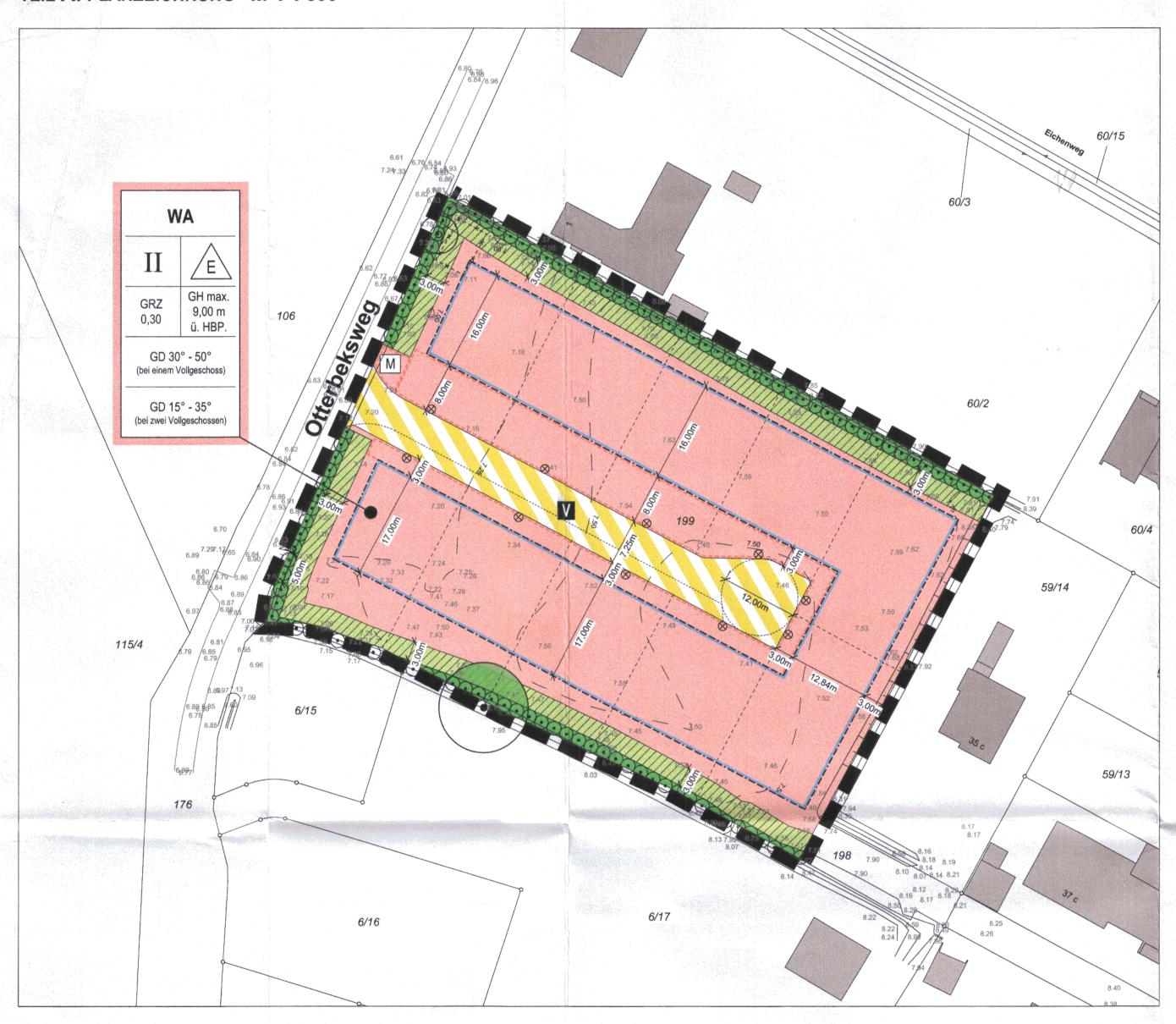
Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 15

Für das Gebiet 'Östlich der Straße Otterbeksweg und westlich der Dorfstraße'

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.06.2018 folgende Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über den Bebauungsplan Nr. 15, für das Gebiet 'Östlich der Straße Otterbeksweg und westlich der Dorfstraße' in der Gemeinde Alt Duvenstedt, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A - und dem Text - Teil B -, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057), bekannt gemacht am 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786).

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:500



Teil B: Text

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m., § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 4 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus (E) zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m, § 18 Abs. 1 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist eine maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.) von 9,00 m festgesetzt. Die maximal festgesetzte Gebäudehöhe (GH max.) wird gemessen von dem festgesetzten Höhenbezugspunkt, bezogen auf die Oberkante der Erschließungsfläche, die das jeweilige Grundstück erschließt, bis zum höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten. Die maximale Gebäudehöhe (GH max.) darf ausnahmsweise durch technische Anlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden. Die genaue Höhenangabe der Höhenbezugspunkte erfolgt im Lage- und Höhenplan der Erschließungsplanung.

- Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)
- 4.1 Fassaden:
- In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für mindestens 80 % der fensterlosen Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz zulässig. An den Garagen, überdachten Stellplätzen (sog. Carports) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig.
- Als Dacheindeckungen für Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Schwarz, Anthrazit, Grau sowie extensiv begrünte (lebende Pflanzen) Dächer zulässig. Glasierte Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

Für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, Nebenanlagen und Wintergärten sind auch abweichende Materialien als die der Hauptgebäude zulässig.

- Dachneigung: Bei einem Vollgeschoss sind Dachneigungen von 30° bis 50° zulässig.
 - Bei zwei Vollgeschossen sind Dachneigungen von 15° bis 35° zulässig.

Für Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind auch abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.

- Solar- und Photovoltaikanlagen: Es sind nicht glänzende Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung
- Oberirdische Lagerbehälter: Das Aufstellen von oberirdischen Lagerbehältern (für die Energieversorgung) ist auf den

Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen

- Grundstücksflächen nicht zulässig.
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO i.V.m. § 84 LBO S.-H.; sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)

mit Dächern vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

- In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gem. der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sowie innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Gemeinschaftsanlagen zulässig.
- Pro Wohnung sind in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) mindesten zwei Stellplätze auf den privaten
- Der Abstand zwischen überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen und der Straßenverkehrsfläche sowie privaten Erschließungswegen (Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) muss in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) mindestens 3,00 m betragen.
- 5.4 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen pro Grundstück die folgenden baulichen Anlagen: Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und die verfahrensfreien baulichen Anlagen gem. der LBO sowie Gemeinschaftsanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt 170 m² errichtet werden.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In der öffentlichen Verkehrsfläche sind in Koordination mit den Zufahrten und Baumpflanzungen mindestens vier Parkplätze anzuordnen.

Versickerung der Oberflächenwassers (§ 9 Abs. 14 BauGB)

> In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist das Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken zu versickern.

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a/b i.V.m § 18 BNatSchG)
- 8.1 Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

des Bebauungsplanes Nr. 15

Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl, z.B. 0,30

Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass, z.B. II

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Geneigtes Dach (GD), mit einer zulässigen Dachneigung

Geneigtes Dach (GD), mit einer zulässigen Dachneigung

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Bereich

Fläche, die von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten ist,

auch von Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen und jeglichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

von z.B. 30° - 50° bei einem Vollgeschoss

von z.B. 15° - 35° bei zwei Vollgeschossen

für Parkplätze, Zufahrten und Baumpflanzungen

Maximal zulässige Gebäudehöhe

Bauweise, Baugrenze

Nur Einzelhäuser zulässig

Gebäudegestaltung

Verkehrsflächen

Baum, zu erhalten

Knick, neu anzulegen

Versiegelungen.

Nutzung: Knickschutzstreifen

Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Knick mit Überhältern, zu erhalten

Sonstige Planzeicher

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bebauung, vorhanden

Geländehöhenpunkt, vorhanden

Flurstücksgrenze, vorhanden

Flurstücksbezeichnung

Höhenangabe über NN. (Normalnull)

Höhenbezugspunkt als Grundlage der GH max. (genaue Höhenangabe durch Lageund Höhenplan der Erschließungsplanung)

2. Darstellung ohne Normcharakter

über Höhenbezugspunkt, z.B. 9,00 m

Erhalt gesetzlich geschützter Knicks

Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge dauerhaft zu erhalten und vor Beschädigungen sowie Störungen zu bewahren. Der Knick ist in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege des Knicks ist nicht zulässig. Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Beeinträchtigungen der Knicks sind in der Bauphase durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schutzzäune) zu vermeiden.

Die Knickschutzstreifen sind von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten. Die Lagerung von Materialien jeglicher Art, Bodenverdichtungen, Versiegelungen, sonstige Bodenbefestigungen, Bodenabgrabungen und Bodenaufschüttungen sind unzulässig. Die Knickschutzstreifen dürfen als Rasenfläche genutzt werden.

Der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte und zu erhaltende Baum ist vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang durch einen standortgerechten heimischen Laubbaum gleichartig zu ersetzen. Während der Baumaßnahmen ist dieser Baum wirksam durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung und zum Ausgleich

Entlang der Planstraße sind vier Laubbäume mit variablem Standort mindestens in der Qualität 3 x v. Hochstamm, StU 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine mindestens 6,0 m² große, offene wasserdurchlässige Baumscheibe sowie eine Baumgrube mit einem Volumen von mind. 10 m³ herzustellen. Es ist eine einheimische, standortgerechte Laubbaumart zu wählen.

- Hinweis zum Artenschutz:
- Gehölze dürfen nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober. bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar) beseitigt werden.
- Hinweis zum Knickausgleich:

Die Herstellung eines Knickdurchbruchs für die Erschließungsstraße stellt eine Knickbeseitigung dar. Diese ist im Verhältnis 1:2 durch eine Knickneuanlage auszugleichen. Der Ausgleich für die unvermeidlichen Eingriffe in die Knickbestände wird durch die Versetzung in aktuell bestehende Knicklücken sowie durch Neuanlage an anderer Stelle erbracht.

Verfahrensvermerke

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

+ § 23 BauNVO

§ 9 Abs. 4 BauGB

§ 9 Abs. 4 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 + 25 BauGB

i.V.m. § 12 + § 14 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Bebauung, künftig entfallend

Höhenlinien, vorhanden

des Plangeltungsbereichs

Flurstücksgrenze, geplant

i.V.m. § 30 BNatSchG

+ § 21 LNatSchG

+ § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

+ § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.11.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln vom 09.04.2018 bis zum 17.04.2018 erfolgt.
- 2. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgese-
- 3. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 24.04.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.05.2018 bis 13.06.2018 während der Öffnungszeiten der Gemeinde Fockbeck nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln vom 26.04.2018 bis zum 08.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.vg-fockbek-hohner-harde.de" ins Internet eingestellt.

Alt Duvenstedt, den 26.93, 2018

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme

Alt Duvenstedt, den 06.03.7018

Bürgermeister/in

7. Der katastermäßige Bestand am 05.07.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 19.07.2018

- 8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit/sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 26.06.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 26.06.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Alt Duvenstedt, den 06.03.208

Bürgermeister/in

10. (Ausfertigung) Der Bebauungsplan Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Alt Duvenstedt, den 96.97.7018

Bürgermeister/in

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 29.03.18 bis 13.03.18 durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 🛺 📭 👪 Kraft getreten.

Alt Duvenstedt, den Q2.Q8.ZQ/8



Bürgermeister/in

Düvenstedt

Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde über den Bebauungsplan Nr. 15

Für das Gebiet östlich der Straße "Otterbeksweg" und westlich der "Dorfstraße"

Bearbeitung: 17.04.2018, 03.05.2018, 26.06.2018

ARCHITEKTEN UND STADTPLANER 26.06.2018 BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929 email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

Art des Verfahrens :

\$4 (1) BauGB \$ \$ (2) BauGB \$ \$ (2) BauGB \$ \$ (2) BauGB \$ \$ (3) BauGB \$ \$ (4) BauGB \$ \$ (4) BauGB \$ \$ (2) BauGB \$ \$ (3) BauGB \$ (4) BauGB \$ \$ (4) BauGB \$ (4) BauGB